

Beamtenschelte 1849

von Günther Liepert

Vorwort

Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in Deutschland eine Revolution, bekannt unter dem Namen Märzrevolution, weil sie im März 1848 ihren Anfang nahm. Sie erzwang in vielen deutschen Kleinstaaten die Berufung liberaler Regierungen und die Durchführung von Wahlen zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung, die am 18. Mai 1848 in der Paulskirche in Frankfurt zusammentrat.¹ Nach den rasch erkämpften Erfolgen, wie z.B. die Aufhebung der Pressezensur oder Bauernbefreiung geriet die revolutionäre Bewegung ab Mitte 1848 zunehmend in die Defensive. Schon Mitte Juli 1849 wurden die Bemühungen von überwiegend preußischen und österreichischen Truppen mit militärischer Gewalt niedergeschlagen. Im Zusammenhang mit diesen Unruhen musste auch der bayerische König Ludwig I. am 20. März 1848 abdanken. In dieser Zeit durften auch erstmals freie Vereine gegründet werden. In Arnstein und in Lohr sowie in anderen Städten außerhalb Main-Spessarts entstand jeweils ein ‚Turnverein‘². Der Turnverein Arnstein wurde noch 1888 nachgewiesen.

Die beiden folgenden Presseartikel aus dem Jahr 1849 müssen unter der immer schärfer werdenden Pressezensur betrachtet werden:³

Pressezensur in dieser Zeit

Nach der Abdankung König Ludwig I. zugunsten seines Sohnes Max II 1848 wurde in einem Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels die Vorzensur abgeschafft. Bei Übertretungen waren nicht mehr die Polizei, sondern die Gerichte zuständig. An die Stelle des präventiven Zensursystems trat ein repressives Justizsystem; an die Stelle des Zensors traten Staatsanwälte und Richter. Waren die Maßnahmen bis dahin gegen Texte und Bücher gerichtet, wurden nun Autoren, Verleger und Buchhändler kriminalisiert. Das ‚Gesetz zum Schutz gegen den Missbrauch der Presse‘ vom 17. März 1850 schränkte das Edikt von 1848 bereits wieder ein. Der Herausgeber der Neuen Fränkischen Zeitung nutzte die damalige sehr liberale Handhabung extrem, um seine Ansichten über die Beamten zu Papier zu bringen. Doch schon Ende 1849 wurde sein Blatt auf Grund der stärkeren Zensur nach nur zwei Jahren eingestellt.



*König Ludwig I. von Bayern
(Bild Wikipedia)*

Ärger in Thüngen: Über Wehranstalten

Der Versuch einzelner Gemeinden, sich gegen die Anarchie jeder Art, auch wenn sie von den Bajonetten preußischer Mörderbanden und russisch-kroatischer Reichsfeinde über Bayern gebracht werden sollte, in einen von den obwaltenden Verhältnissen gebotenen Notwehrstand zu versetzen, hat in verschiedenen Bezirken ein, unseres Dafürhaltens nicht in allen Stücken gerechtfertigtes Einschreiten der Polizeibehörden herbeigeführt. Wenn wir auf der einen Seite auch recht gerne zugestehen, dass die Errichtung von Wehrmannschaften und sonstigen Wehranstalten allerdings eine Sache ist, von welcher in einem wohlgeordneten Staat die Polizeibehörde Kenntnis zu nehmen und was Zweck und Durchführung anbelangt, die Oberaufsicht zu führen hat, so müssen wir auf der anderen Seite strengstens tadeln, wenn diese Polizeibehörden, sei es aus Unverstand oder aus volksfeindlichem bösen Herzen, auch die nach Gesetz, Recht und Billigkeit wohlgerechtfertigte Bildung von Wehranstalten mit roher Brutalität verhindern, statt dass sie belehrend und was nötig ist, zurechtweisend, dem redlichen und gesetzmäßigen Bestreben des Volkes an die Hand gehen: Wenn sie, wie das Sprichwort sagt, das Kind mitsamt dem Bade auszuschütten sich aus angemaßtem Amtsübermut ermächtigt halten. Ein solches brutales, dem Sinne des Gesetzes geradezu strikt widerstrebendes Verfahren, scheint uns der Landrichter Büttner⁴ bei der Verhinderung einer Wehranstaltsbildung in Thüngen beobachtet zu haben, und wir nehmen deshalb Veranlassung, den Hergang dieser Sache ausführlich zu erzählen und unsere Beurteilung dieses Falles nachfolgen zu lassen.

A) Tatbestand nach den Akten

Die kgl. Regierung erließ unterm 23. März v. Js., „Intelligenz-Blatt Nr. 35“, ein Ausschreiben, in welchem es nach Art. 1 wörtlich heißt: „Alle Gemeindeobrigkeiten und alle Gemeindekörperschaften sind – je innerhalb ihres Gemeindebezirks – vermöge der aus dem Gemeindeverband selbst hervorgehenden natürlichen Rechte und Obliegenheiten, aufgefordert und gehalten, durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel und durch Vereinigung aller Kräfte, die öffentliche Sicherheit und den Rechtsfrieden der Einwohner zu wahren und zu schützen; gewaltsame Angriffe auf Personen und Eigentum zu verhindern oder abzutreiben und Aufwiegelungen, Zusammenrottungen und Tumulte zu verhindern oder zu unterdrücken. Die Gemeindeobrigkeiten und Gemeindekörperschaften sind für jede derartige Vernachlässigung und Untätigkeit streng verantwortlich und haften für alle Folgen, welche daraus entstehen.“

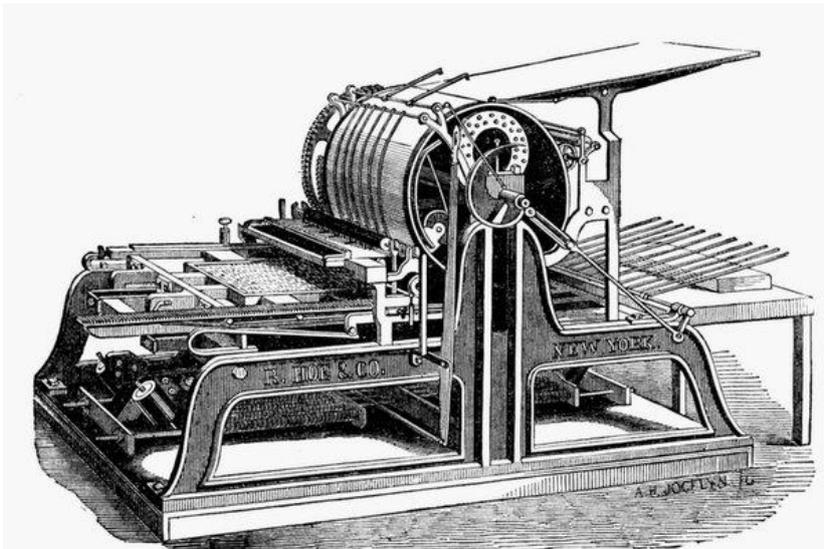


Lithografie aus Thüngen um 1900

Im Sinne dieses Regierungsausschreibens erging vom Landgericht Karlstadt unterm 4. April v. Js. Nr. 2733 die Maßregeln zur Sicherheit der Person und des Eigentums auf dem Lande, bzw. die Errichtung der Landwehr⁵ betreffend, an die Gemeindevorsteher, mithin auch an die Gemeinde Thüngen, nachfolgendes Ausschreiben: „Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, das im königlichen Intelligenzblatt Nr. 35 rubrizierten Betreffs erschienene hohe

Regierungsausschreiben nebst hohem Ministerialreskript in der Gemeinde bekannt zu machen und nach Kräften dahin zu wirken und zu ermuntern, dass sie möglichst den aktiven Dienst der Landwehr freiwillig übernehmen.

Es ist sodann eine Liste anzulegen, in welche sich alle nach Namen und Stand einzeichnen, welche der Landwehr beitreten wollen. Nach der Landwehrverordnung vom Jahr 1826, kgl. Blatt Seite 297, können alle jene eintreten, welche in einer Gemeinde wohnhaft, in das Militärpflichtigkeitsalter eingetreten und nicht der kgl. Armee einverleibt sind. Binnen acht Tagen ist über den Erfolg der Aufforderung unter Vorlage der Subskriptionsliste zu berichten. Königliches Landgericht – von Hörmann⁶⁴



Zeitungspressen aus dieser Zeit

Wiederum ganz im Sinne dieses landgerichtlichen Ausschreibens erstattete die gehorsamste Gemeindeverwaltung Thüngen unterm 18. Juni 1849, durch den Ernst der Zeiten aufs Neue an ihre Obliegenheit in dieser Beziehung gemahnt, folgende Anzeige an das kgl. Landgericht Karlstadt:

„Königliches Landgericht!
Mehrere hiesige junge Leute sind

zusammengetreten, um sich zum Schutz des Ortes, des Eigentums und der Person mit Waffen zu üben. Damit, dass ihr Absicht nicht missdeutet werden möchte, beantragen sie, dass die Polizeibehörde, das königliche Landgericht, hiervon in Kenntnis gesetzt werde, welches dadurch von der Gemeindeverwaltung gehorsamst geschieht. Mit dem vollkommensten Respekt verharret des kgl. Landgerichts gehorsamste Gemeindeverwaltung.“ Dazu sind die Namen des Gemeindevorstehers und noch fünf anderer Gemeindeverwaltungsmitglieder beigefügt.

Man sieht wohl leicht ein, dass bisher alles im Interesse der Ruhe und Ordnung und zum Schutz des Ansehens der Gesetze geschehen ist. Man sieht auch hier wieder, dass das von Beamtenwillkür überall bevormundete Volk dem Gesetz treu zu bleiben, recht wohl versteht, solange eben diese, das Gesetz mit Füßen tretende Beamtenwillkür, aus dem Spiel bleibt. Was ist natürlicher, dem Gesetz und dem gesunden Menschenverstand, aber auch dem redlichen Herzen eines jeden Ehrenmannes, selbst wenn er ein königlich bayerischer wohlbestallter Landrichter wäre, entsprechender, als dass die betreffende Polizeibehörde die Anzeige mit Befriedigung entgegengenommen, sich von dem wahren Stand der Sache genauer überzeugt, dort, wo es ihr nötig erscheinen mochte, sich nach zureichenden Bürgschaften umgesehen und auf diese, einzig vernünftige und gesetzmäßige Weise die Bildung dieser Wehranstalt in die Hand genommen und sich dadurch der Leitung derselben bemächtigt hätte.

Allein der Eigendünkel, die Willkür, die Verdächtigungslust und vor allem muss man wohl sagen, der Unverstand des Landrichterleins zu Karlstadt, Büttner geheißten, hat es anders bei sich beschlossen, und unterm 18. d. Mts. folgendes, dem Sinne und Wortlaut des eingangs beschriebenen Regierungsausschreibens schnurstracks entgegenlaufenden Antwortschreiben erlassen: „Man hat von den nebenangezeigten Waffenübungen bereits Kenntnis, so wie auch die Gewissheit erhalten, dass solche von dem März-Verein⁷ zu Thüngen ausgehen. Da nun die Tendenz solcher Vereine aus den von diesen verbreiteten Plakaten zu Genüge hervorgeht, so ist äußerst auffallend, wie die Gemeindeverwaltung als Ortspolizeibehörde solches Treiben schon seit acht Tagen ruhig ansehen und ihm jetzt sogar das Wort sprechen könnte. Daher wird der Gemeindeverwaltung deshalb ein ernstlicher Verweis erteilt und ihr bedeutet, dass das projektierte Exerzieren mit und ohne Waffen in Thüngen unbedingt unterbleiben muss, widrigenfalls jeder, der daran teilnimmt, sowie auch die Gemeindeverwaltung, wenn sie es ohne Anzeige duldet, der strengsten Bestrafung unterliegt. Nach Umständen würde ein Exekutionsmilitär gegen die Gemeinde Thüngen selbst berufen, insofern der bessere Teil der Gemeinde gegen solch exzessives Vorhaben sich untätig beweist. kgl. Landgericht, Büttner, Landrichter.“



Die Landrichter waren Männer mit umfassenden Machtbefugnissen

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird noch bemerkt, dass sich bereits im vorigen Jahr auf die landgerichtliche Aufforderung vom 4. April 1848 fünfzehn Personen eingezeichnet und als Anfang einer Wehrmannschaft für Thüngen angezeigt hatten.

Schreiten wir nun

B) Zur Beurteilung

dieses Falls, so ergibt sich, dass die Bevölkerung Thüngens, einschließlich der Gemeindeverwaltung, vollkommen den Sinn des Gesetzes, den Rat der ernstgestalteten Gegenwart und den gesunden Menschenverstand beachtet und demgemäß gehandelt hat. Nicht ein Jota im ganzen Verfahren ist von dieser Seite ungesetzlich oder unüberlegt: Gerade ein solches Verfahren müssen wir allen jenen Gemeinden, welche sich eine Wehranstalt zu schaffen gesonnen sind, anempfehlen.

Nicht so ist es mit dem Antwortschreiben des wohlbestallten kgl. Landrichters Büttner, bei welchem sein bisschen Verstand mit seinem viel bösen Willen und viel böser Verdächtigungslust durchgegangen zu sein scheint, wie ein ländliches, hier landrichterliches Sprichwort sagt. Mit diesem mehr bösherzigen als verstandesreichen Landrichterlein müssen wir uns deshalb erlauben, einige Wörtchen zu sprechen.

Deshalb wollen wir vor allem dich wepsiges (d.h. wespenartig schwänzelndes, wackelndes und ewige Bücklinge machendes) zungenfertiges (d.h. nach Anlage und Gewohnheit viel mehr zu reden als zu denken pflegendes) und von Amtswillkür fettgewordenes Landrichterlein fragen: Kannst du denn überhaupt wohl lesen, ohne das Gelesene sogleich zu verdrehen nach deinem Bürokratendünkel?⁸



Die Landwehr tritt an

Wenn du dies wirklich kannst, hast du denn das eingangs erwähnte Regierungsausschreiben und das landgerichtliche Ausschreiben vom 4. April v. J. wirklich gelesen und es nicht gleich im nächsten Augenblick vergessen, insofern es deinem Beamtendünkel und deiner böswilligen Verdächtigungslust eben nicht zusagen mochte? Und wenn du also wirklich ohne Wortverdrehung lesen kannst, und ohne vorausgefassten Argwohn die fraglichen Ausschreibungen wirklich gelesen hast, so antworte mir, wie du dein brutales Antwortschreiben dem offenen, redlichen, ehrenhaften Sinn der Bevölkerung Thüngens gegenüber vor Gott und der Welt, vor dem klaren Ausspruch der Regierungsanordnungen, vor dem gesunden Menschenverstand, verantworten zu können gedenkst.?

Ich will dir zu beweisen versuchen, dass dieses eine absolute Unmöglichkeit ist und zwar mit folgenden Gründen:

1) Das Regierungsausschreiben macht die Gemeindeobrigkeiten und die Gemeindegörperschaften für die Vernachlässigung der Bildung von Wehranstalten verantwortlich und haftbar. Du, Landrichterlein, bist nicht ermächtigt, beide dieser Verantwortlichkeit zu entheben oder sie gar, wie du in deinem Beamtenübermut getan hast, sie deshalb, weil sie beide ihre Pflicht und Schuldigkeit getan, weil sie dem Regierungsausschreiben Folge geleistet, weil sie vorschriftsmäßig Anzeige von ihrem Beginnen erstattet haben, mit einem ernstlichen Verweis zu bestrafen. Womit willst du es vor Gott und der Welt rechtfertigen, dass du das Regierungsausschreiben in seinem Vollzug gehindert, dass du deine Amtsangehörigen, welche mit Liebe und Vertrauen vor ihren Pascha getreten sind, mit einem ernstlichen Verweis gekränkt, mit schnöder Beamtenwillkür zurückgestoßen, sie mit ungnädigen Fußstritten traktiert hast?

Freilich wissen wir, dass du und alle deine Gelichter teuflisch darüber lachen, wenn man sie vor dem verantwortlichen Richterstuhl Gottes laden, weil Ihr in Eurer Sittenverdorbenheit, in Eurem eingefleischten Vorurteilswust, an keinen gerechten, richtenden Gott mehr glaubt. Indem Ihr dem Wahn huldigt, den Zorn dieses Gerechten durch alljährliche Beichtzettel, durch Bodenrutschen und durch knechtisches Staubküssen vor nichtswürdigen Baalspaffen ablaufen und beschwichtigen zu können.

Und wenn man Euch an den weltlichen Richter erinnert, so lacht Ihr wieder mit teuflischem Hohn, weil Ihr glaubt, dass Eure ganze Beamten Sippschaft eine gemeinsame, eng- und festgeschlossene Kette bildet, um des Volkes gerechteste Wünsche frech zurückweisen, sowie die gerechtesten Gerechtsamen mit fluchwürdigen Fußtritten beantworten können. Überhaupt meint Ihr, noch lange viel ärger und gesetzverhöhrender und vernunftwidriger handeln und wirtschaften zu dürfen, bis das Maß Eurer Beamten sünden zum Überlaufen voll und Ihr für das gerechte Verdammungs- und Vernichtungsurteil reif gemacht seid. Oh, Ihr sittlich bis zur Verworfenheit tief gesunkenen Bürokraten, oh Ihr in allen Stücken geradezu ganz und gar Unverbesserlichen, möchtet Ihr bedenken: Das Gericht des Gerechten schreitet oft schnell und überrascht den Verruchten gerade dann am Fürchterlichsten, wenn er in seiner Torheit, in seinem Laster, in seiner Bedrückung des Nebenmenschen es am Höchsten und Sichersten gebracht zu haben, einfältig genug ist.



Aber freilich **2)**, du fühlst recht wohl, wie schwach, wie ungerecht die Gründe sind, welche dich veranlassen, den Willen der Kreisregierung nicht zur Verwirklichung gelangen zu lassen. Du fühlst, dass deine Brutalität vor Gott und der Welt nicht zu Recht bestehen kann und deshalb suchst du ängstlich nach Auskunfts Mitteln, um eine ungesetzliche Tat wenigstens zum Schein zu beschönigen und ein böses Gewissen wenigstens zum Schein zu beschwichtigen! Und zu welchem Mittel greifst du nun in dieser Absicht? Oh, zu einem herrlichen, zu jenem Mittel nämlich, welches die saubere jesuitische Schule, in welcher du getreulich und als gelehrsamer Zögling dein Leben lang gelernt zu haben scheinst; überall angewendet, um dem Ehrenmann zu schaden: Zum Mittel der unbegründeten Verdächtigung nämlich.

Weil du nach Recht und Gesetz dem Ansinnen der Gemeindeverwaltung nicht weigernd entgetreten kannst, verlegst du dich, überkluges Landrichterlein, aufs Herz- und Nierenprüfen und witterst heraus, dass der Märzverein in Thüngen die Gemeindeverwaltung dazu veranlasst habe, dem Regierungsausschreiben vom vorigen Jahr endlich einmal in dem heurigen Genüge zu leisten.

Weil du selbst bei etwas ganz beschränktem Menschenverstand einsehen müsstest, dass eine gerechte und gesetzmäßige Anforderung selbst dann noch befriedigt werden müsse, wenn sie in deiner Amtsstube von einer, dir missliebigen Person, wie etwa von einem Märzverein, vorgebracht wird. So schreitest du auf dem



Weg des jesuitisch feinen, aber auch sittlich verwerflichen Herz- und Nierenprüfens immer weiter und lässt dich endlich von deinem bösen Willen zur ungerechten Verdächtigung, wenn nicht gar zur Verleumdung verführen.

So gelangst du auf diesem Schlangenweg endlich dahin, den Märzvereinen eine ungesetzliche Tendenz in die Schuhe zu schieben. Dort angelangt, dass du die von dir eigens erfundenen Verdächtigungen wirklich glaubst (so wie etwa der Gewohnheitslügner auch seine Lügen glaubt), bist du nicht verlegen, sogar tatsächliche Scheingründe für den Verdächtigungsverfahren aufzufinden. Du berufst dich zu diesem Zweck auf Plakate, welche von den Märzvereinen ausgegangen sein sollen und denen du sträfliche Absichten unterschieben möchtest. Allein, du leicht- und zungenfertig verdächtiges Landrichterlein, wenn du Straffälliges in jenem Plakat gefunden hast, warum hast du denn nicht deine Schuldigkeit getan, diese Plakate von Amts wegen einzuziehen und bei der zuständigen Behörde Klage zu führen?

Freilich wirst du vielleicht sagen und dich brüsten können, dass auf deinem Betrieb derlei Plakate und dergleichen abgenommen worden seien. Allein, wenn dieses wirklich wahr ist, so muss ich dich wiederholt fragen: Kannst denn du nicht das Pressegesetz lesen und weißt denn du als wohlbestallter königlicher Landrichter nicht, dass binnen acht Tagen nach der Wegnahme einer Druckschrift Klage erhoben sein muss. Dass der Beamte, welcher zwar wegnimmt, aber nicht Klage stellt, oder nach abgewiesener Klage das Weggenommene nicht zurückstellt, eine Gesetzesverletzung, nach Umständen einen Eingriff in das Eigentum seines Amtsuntergebenen, zu dessen Schutz er, und deshalb auch du, aus dem Säckel des Volkes bezahlt ist, begeht?

Wahrlich, du scheinst dieses alles nicht zu wissen (was großer Unverstand), oder schon wieder vergessen zu haben (was bedauernswerte Gedächtnisschwäche verriete), denn sonst würdest du bei deiner jesuitischen Verdächtigungssucht nicht so herzlich ungeschickt verfahren sein.

So wie die Akten jetzt liegen, bist du entweder ein fahrlässiger Beamter, weil du nach den angeschuldigten Plakaten nicht gefahndet und auf Grund derselben nicht eine zu Recht bestehende Klage gestellt hast. Oder du bist ein zungen- und leichtfertiger Verdächtiger, weil du dem Märzverein eine Absicht und eine Unrechtmäßigkeit in die Schuhe schiebst, welche in Wahrheit nirgends bestehen.



Alfred I. von Windisch-Grätz

Doch bescheide ich mich gern nach Art eines türkischen Richters und rufe aus: „Gott wird wissen, was das Richtige ist; d.h.: Gott wird vielleicht in deinem Herzen noch andere, noch weniger redliche und ehrenvolle Triebe deiner brutalen Handlungsweise erforschen können!“

Endlich **3)**, nur noch ein Wort wegen deiner grimmigen, durch gar nichts gerechtfertigten Drohung mit Exekutionsmilitär: Bist denn du, winziges Landrichterlein, wirklich so gar sehr geistesbeschränkt und ratlos, dass du geradezu gar kein anderes Mittel hast, um eine ehrlich und auf aufrichtig eingebrachte Vorstellung deiner Amtsangehörigen, wenn sie deinem Paschasinn widerspricht, zurückzuweisen, als Pulver und Blei, und Soldaten und Kanonen?

Siehst du denn nicht ein, dass sich ein winziges Landrichterlein außerordentlich lächerlich macht, wenn er bei solchen winzigen Veranlassungen gleich den bösen Willen durchblicken lässt; mit unrühmlicher Herzenslust einen blutgierigen Windisch-Grätz⁹ und einen Brutaliätenmeister Wrangel¹⁰ spielen zu wollen?

Und steht es denn in deiner Amtsinstruktion geschrieben, dass du deinen Amtsangehörigen, wenn sie nach Brot verlangen, einen Stein oder gar Pulver und Blei, glühendes Blei (!) an die Brust werfen sollst? Wahrlich ich schäme mich, noch ein weiteres Wort mit einem solchen Wüterich (zum Glück vorerst nur noch im Geist!) zu verlieren. Ich sage dir, winziges Landrichterlein, ein wohlmeinendes ‚Gott befohlen‘, indem ich dir zur Rettung deines Seelenheils eine recht baldige und recht gründliche Herzensbesserung wünsche!

Für jene Gemeinden, welche gleich der Gemeinde Thüngen auf ähnliche Weise von dem Vollzug des früheren Regierungsausschreibens verhindert werden, bleibt nichts anderes übrig, als auch ihre Aktenstücke zu veröffentlichen und gleichzeitig zur Abstellung des Beamtenunfuges Berufung an die königliche Kreisregierung zu ergreifen.

Quelle: Über Wehranstalten. in Beiblatt zur Neuen Fränkischen Zeitung vom 1. Juli 1849

Dazu passt ein zweiter Artikel aus der gleichen Zeit und der gleichen Zeitung:

Beamtenwillkür all überall und ohne Zahl

Was helfen die schönsten und besten Gesetze, wenn sie umgangen werden können und ungestraft umgangen werden dürfen? Was helfen alle fürstlichen Versprechungen, wenn sie durch Beamtenwillkür, durch Ministerbetrug und wie der Bürokratenwitz nur immer heißen mag, vereitelt und gebrochen werden?

Ist unter solchen Verhältnissen nicht alles Gesetz, alle Geschäftigkeit um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, alles Fürstenwort und Fürstenversprechen nur eitler Lug und Trug, um das gutmütige, hartgeknichtete Volk nicht bloß zu plagen und seiner heiligsten Rechte zu berauben, sondern auch noch obendrein mit dem nichtswürdigsten Hohne zu überschütten?



Wenn die Bezirksrichter ins Dorf kamen, knickten selbst die älteren Dorfbewohnerinnen

Glauben denn unsere Machthaber, unsere Ministerialgaukler, unsere willenslosen Willkürbeamten, dass ein solch nichtwürdiges Verwaltungssystem nicht auch einmal ein Ende, aber ein trauriges und unglückseliges Ende nehmen müsse? Glauben sie denn, dass es keinen gerechten Gott mehr im Himmel gebe, welcher Macht genug habe, um den gewissen- und willenslosen, nicht nach Gesetz, sondern bloß

nach Parteiansichten, nach unchristlicher Feindseligkeit, nach boshaften Herzenseinflüssen handelnden, urteilenden und fluchwürdig abstrafenden Beamten mit der gerechten Strafe auch schon diesseits zu treffen? Glauben sie denn wirklich in der Verkehrtheit ihres Geistes und in der Bosheit ihres Herzens, ihrem König, den sie so oft auf der Zunge, aber wahrlich nicht in ihrem Herzen oder in einem sittenverdorbenen Herzen führen, dienen? Glauben sie denn wirklich durch die willkürlichsten, noch obendrein mit niederträchtigem Hohn gewürzten Beamtenstreiche dem Vaterland, zu dessen Schaden sie gereichen, nützliche Dienste zu leisten, wenn sie mehr als hilfreiche Hände bieten, um des Volkes Recht mit Füßen zu treten, um den Bürgers Eigentum und Leben zu gefährden, um die gerechtesten Wünsche eines treuen und biederen Volkes mit schnödem, mit boshaften Hohn zu beantworten?

Wir wollen aus den vielen uns bekanntgewordenen, tagtäglich mit beispielloser Rückhaltlosigkeit verübten Beamtenübergriffen und amtlichen Gesetzesübertretungen nur einige wenige hervorheben, die Gründe auseinandersetzen, warum wir sie vom sittlichen Standpunkt aus als sträfliche Versündigung gegen das Menschengeschlecht und gegen ein vernünftig und verständig geordnetes Staatsleben erklären. Das Urteil über solchen

Hochverrat gegen des Menschen unveräußerliche und angeborene Ungerechtheiten dem gesunden Sinn wollen wir der Bevölkerung selbst überlassen. Den Bedrückern und Drängern des Volkes, den Zertretern unserer Rechte, den Zerstörern unseres Eigentums, den Verletzern unserer Leiber aber rufen wir zu: Ihr Unverbesserlichen, moralisch schauderhaft tief gesunkenen Kreaturen, Ihr, die Ihr an keine moralische Macht glaubt, weil Ihr eben gar keine Moral oder eine ganz schlecht in Euer entarteteten Busen besitzt; Ihr, die Ihr an keine göttliche Strafgerechtigkeit mehr glaubt, weil Ihr um schnöden Beamtensold und noch schönere Fürsten- und Herrngunst all Euer besseres Rechtsgefühl verkauft habt: Ihr alle blättert zurück in dem Buch der Geschichte und lernt bedenken, dass daselbst Ereignisse vorgemerkt sind, durch welche das gerechte Strafgericht des Himmels die völkerbedrückenden, die gewissenlosknechtenden Beamten und die Verräter an der reinen, ewig wahren und gerechten Volkssache auch diesseits schon mit blutigen Strafen gezüchtigt hat. Das lernt bedenken und wägt wohl ab, ob denn das Maß Eurer Versündigung am deutschen Volk wirklich noch lange nicht erfüllt ist.

Nun zur Sache:

Erster Beitrag

Die fürstlichen Verheißungen und die ministeriellen Zusagen der Märztage vorigen Jahres haben versprochen, dass das dem Menschen unveräußerlich angeborene



Auf der Festung residierte die Festungskommandantschaft

Versammlungsrecht, durch die ungerechtesten

Bundestagsbeschlüsse dem deutschen Volk lange Jahre vorher geraubt, wieder zurückgegeben werden soll: Das Recht, sich zur Besprechung von erlaubten Zwecken unbewaffnet zu versammeln. Es ist auch uns Bayern im vorigen Jahr verheißen und durch Ministerialzusicherungen zurückgegeben worden. Allein die bürokratische Stadt- und Festungskommandantschaft Würzburg-Marienberg findet sich bewogen und stark genug, nach höchst eigenen Machtvollkommenheit, gegen Fug und Recht, unter Missachtung aller Gesetzlichkeit, allen Rechtssinns, aller Ordnungsliebe und was wohl zu bedenken ist, ohne alle gegebene Veranlassung, das Versammlungsrecht für einen großen Teil der Würzburger Einwohnerschaft zu verkümmern, ja geradezu aufzuheben. Wo ist nun, fragen wir allen Ernstes die Anstifter dieser offenkundigen Gesetzesverletzung und dieser strafwürdigen Willkürherrschaft, wo ist nun, du willkürlich gesetzverletzende und das Fürstenwort der Märztage vorigen Jahres zu Lüge machende Stadt- und Festungskommandantschaft, wo ist die Ministerialverordnung, wo ist das Recht und Gesetz, nach welchem du dir anmaßen kannst, die persönliche Freiheit der Bürger in so schönem Grad zu beeinträchtigen? Nirgends steht es geschrieben; aus dem eigenen, der Handhabung der Gesetze und der Erfüllung des Fürstenwerkes wahrlich nicht besonders ergebenden volksfeindlichen Herzen hast du dir diese strafbare Eigenmächtigkeit herausgeholt und du hast dich dadurch an den Volksgerechtheiten versündigt, du hast das Fürstenwort, die Ministerialerklärung, für deinen Umkreis zu Lüge gemacht.

Und weiter fragen wir dich, du eigenmächtige Stadt- und Festungskommandantschaft: Wo ist die Veranlassung, welche dich berechtigt oder nur entfernt veranlassen konnte, das Fürstenwort zur Lüge, das Ministerialversprechen zur schnöden Täuschung zu machen? Wo hat die Bürgerschaft Würzburgs Veranlassung gegeben, dass man ihren reinen und ehrenhaften Sinn für Gesetz und Ordnung mit solch schnödem Entgegenkommen, mit solch kecker Rechtsbeeinträchtigung belohne?

Weißt denn du, eigenmächtig und willkürlich verfahrenende Stadtkommandantschaft allein nicht, was alle Welt weiß und was du zur Aufbesserung deiner etwaigen wirklichen oder verstellten Unwissenheit in dicken Aktenbündeln nachlesen könntest? Weißt denn du allein wirklich nicht, dass Gesetz, Ruhe und Ordnung in Groß- und Kleinwürzburg nirgends und niemals verletzt worden ist, wenn es nicht von denjenigen geschehen wäre, welche deinen Befehlen zu gehorchen, welche deine Vorschriften zu vollstrecken berufen und gehalten sind? Ja, deine Verführten waren es, welche das Eigentum der Würzburger Bürger gefährdeten. Untergebene von deiner Obmannschaft waren es, welche das Leben unserer Mitbürger gefährdet und wirklich verletzt haben. Statt die gerechte Entrüstung laut auszusprechen, welche ob solcher niederträchtigen Handlungen eines jeden Ehrenmannes Brust tief erfüllt, statt die Übertreter der Gesetze, die Verletzer des Eigentums und der Menschenleben mit aufrichtiger Strenge der Gesetze zu bestrafen, statt auf solche Weise dem Gekränkten gerechte Genugtuung zu verschaffen und das beleidigte sittliche Gefühl zu beruhigen! Was tut dir, freilich vielleicht gar bei dem Wort Sittengefühl vornehm lächelnde und dadurch eines solch schönen Gefühls sich gänzlich bar bezeigenden hohen Stadt- und Festungskommandantschaft, statt alles dessen, was einen



Soldaten in jener Zeit

Ehrenmann nicht unterlassen würde? Du verhängst eigenmächtig und ohne Veranlassung einen Belagerungszustand, du schmälerst den Erwerb gerade desjenigen, welcher durch deine Verführten zumeist beschädigt worden ist, du schmälerst die Gerechtsamen der von deinen Untergebenen arg misshandelten Bürgerschaft und du solltest in Wahrheit glauben, dass nicht jeder Vernünftige, jeder Verständige, jeder Ehrenmann hierin eine schöne Verhöhnung allen Rechts- und Sittlichkeitsgefühls erkenne? Wahrlich, wenn du, á la Windischgrätz agierende Stadt- und Festungskommandantschaft von diesem Wahn befangen sein solltest, so wärest du höchlichst zu bedauern, sowohl deiner beschränkten Urteilsfähigkeit, als deines mehr als zweifelhaften Sittlichkeitsgefühls wegen.

Ohne diese hier geschilderte Beamtenwillkür noch weiter im verdienten Licht zu würdigen, setzen wir nur noch Folgendes bei: Aus denselben Gründen, aus welchen die Bewohner des Würzburger Mainviertels von der Stadt- und Festungskommandantschaft eines Teils ihrer unveräußerlichen Gerechtsame beraubt worden ist, ganz aus denselben Gründen kann diese Beraubung gegen die ganze Stadt Würzburg, gegen die Landgerichtsbezirke Würzburg, gegen das gesamte Unterfranken mit Aschaffenburg vorgenommen und also für ein ganzes Achtel des bayerischen Volkes das Fürstenwort zur Lüge, das Ministerialversprechen zum Trug gestempelt werden. Deswegen ist es, warum wir gegen die in allen Stücken nicht gerechtfertigten bürokratischen Übergriffe unserer Stadt- und Festungskommandantschaft in dem Vorausgeschickten so sehr geeifert haben.

Zweiter Beitrag

Leben und Eigentum der Staatsangehörigen zu schützen, dazu besoldet der Staat mit bald nicht mehr erschwinglichen Opfern eine Masse seiner Jugend und seiner kräftigsten Bevölkerung. Was soll man aber sagen, wenn man liest, dass eben diese, zum Schutz des Eigentums Besoldeten an verschiedenen Orten die unverantwortlichsten Frevel am Eigentum, die niederträchtigsten Angriffe gegen die persönliche Freiheit und das Leben derselben Staatsangehörigen begehen, zu deren Schutz und aus deren Säckel sie bezahlt und bewirtet werden? Was soll man noch mehr dazu sagen, wenn man erfahren muss, dass die verführten Untergebenen (der gemeine Mann und Unteroffizier) von den sittlich tief gesunkenen, sittlich tief verwerflichen Obern (Offiziere zur Schande des Offizierstandes besserer Art genannt!) zu solchen Niederträchtigkeiten gereizt, durch Mienen und Worte ermutigt und deshalb nach verübter Schandtats nicht einmal getadelt, geschweige verdienstermaßen bestraft und gezüchtigt werden?

Was man zu solchen Schändlichkeiten sagen soll? Man kann nichts Anderes sagen, als was wir schon oft und laut genug gesagt haben: Dass nämlich der Fluch und die Schmach für solche Niederträchtigkeiten nicht auf das Haupt der kurzsichtigen und mutwillig Verführten, sondern vielmehr mit aller Schwere auf das Haupt der Verführer niedergeschleudert werde, welche statt Führer ihrer Truppen, wir wiederholen es laut: fluch- und vor Gott und der Welt arg straf- und nichtswürdige Verführer unserer Brüder, unserer Söhne, geworden sind. Wir wollen über diesen Punkt, zu dessen Besprechung wir durch die eingelaufenen Nachrichten über die von bayerischen verführten Soldaten, unter Zustimmung und sogar mit Beihilfe der Verführer vollbrachten Schandtaten an mehreren Orten Unterfrankens veranlasst wurden, nicht weiter unsere gerechte Entrüstung aussprechen. Allein nur das wollen wir noch beifügen: Der Offizierstand hat von jeher sich eingebildet, eine eigene Art von Ehrenhaftigkeit zu besitzen und hat sich von jeher auf diese, angeblich ganz eigentümliche Ehrenhaftigkeit nicht wenig eingebildet.

Wie nun, fragen wir das gesamte Offizierskorps, und namentlich diejenigen unter demselben, denen das Wort Ehrenhaftigkeit noch nicht ein leerer Schall geworden ist? Ist es, fragen wir, mit dieser eigentümlichen Offiziersehre vereinbar, dass Offiziere ihre dienstliche Stellung zu ihren Untergebenen dazu missbrauchen, dieselben zu Misshandlung der persönlichen Freiheit anderer zu verleiten? Und wenn diese Erbärmlichkeit sich nicht mit dem verträgt, was man Offiziersehrenhaftigkeit nennt, warum tun die auf wahre Offiziersehre haltenden Offiziere gar keine, zur Öffentlichkeit gelangenden Schritte, um die wahre Offiziersehre vor solchen Lotterbuben sicher zu stellen? Wahrlich, wir glauben nicht, dass eine solche Untätigkeit zum Frommen der sogenannten spezifischen Offiziersehre ausschlägt.



Dritter Beitrag

Das Versammlungsrecht, diese durch Fürstenwort und Ministerialzusicherungen verbürgte Errungenschaft der Märztage vorigen Jahres, ist auch in Gnodstadt¹¹ ausgeübt worden und weil bei dieser Gelegenheit einige Freudenschüsse abgefeuert worden sind, glaubst du, Landrichter von Uffenheim¹², dich berechtigt, durch eine, eines Paschas von drei langen, haarzopfartigen Rossschweiften höchst würdige Verordnung, Fürstenwort zur Lüge und Ministerialverheißungen zum erbärmlichen Trug machen zu dürfen? Denn nichts anderes als ein paschamäßiger Gewaltstreich, eine Verhöhnung der unveräußerlichen Urrechte, eine eigenmächtige Beamtenwillkür, eine sträfliche Amtsüberschreitung, eine sittliche Versunkenheit bewährende Bosheit ist es unseres Erachtens, wenn ein unverständig missgünstiger Landrichter die, gesetzlich höchstens mit einigen Talern verpönte Freudenbewegung einiger Wenigen damit bestrafen will, dass er eine ganz Ortschaft windischgrätzeln, wrangeln und mit ungerechten Strafansätzen bedrohen will. Eine solche Strafandrohung ist selbst dann noch eine ungerechte und ungerechtfertigte Handlung, wenn auch das landgerichtliche Amtssiegel daneben gedruckt ist und der Name des bürokratisch entarteten Landrichters daneben prangt.



*Gnodstadt vor hundert Jahren,
Ansichtskartenausschnitt*

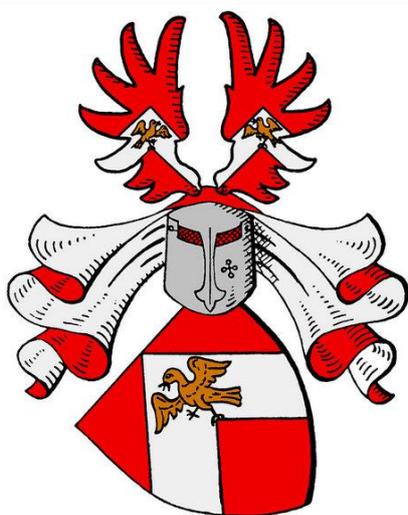
Vierter Beitrag

In Brückenau war letzthin eine Volksversammlung. Aus benachbarten Ortschaften zogen freudig bewegte Haufen unter klingendem Spiel zur Stadt und von dort wieder zurück. Nun meldet das Gerücht (wir nehmen in Wahrheit Anstand, dem Erzählten vorerst noch Glauben zu schenken) das königliche Landgericht Brückenau habe die Führer eines solchen, mit klingender Musik zur Stadt gezogenen Haufens ob dieses Attentates zur Rechenschaft gezogen und mit musterhafter Gnade (!) mit einem gnädigen Verweis abgestraft.

Wenn nun diese Lächerlichkeit (denn für nichts anderes können wir diese Prozedur halten, wenn sie in Wahrheit begründet ist) wirklich im Landgericht Brückenau vorgekommen ist, so frage ich dich, Landrichter, wo glaubst du es vor Gott und deinem hochadeligen Gewissen verantworten zu können, wegen einer in allen Stücken ganz unschuldigen und unschuldig geäußerten Freude auch nur einen, und wenn er der Geringste deiner Amtsuntergebenen ist, mit einem Vorwurf zu kränken, respektive einem solchen, vom sittlichen Standpunkt aus höchstverächtlichen Poizeistrafurteil deinen hochadeligen Namen beizudrucken? Wahrlich, wenn diese Erzählung in der hier wiedergegebenen Art seine Richtigkeit hat, so muss ich dich und dein preiswürdiges, von der Kothener Vereinsstiftungsaffäre her weniger als unrühmlich bekanntes Skridlerwesen aus tiefstem Grund eines guten Herzens bedauern und wiederholt über dich ausrufen: Gott gnade einer armen Seele, du bedauernswürdiger gnädiger Herr! Amen.

Fünfter Beitrag

Unter Beirat und mit Zustimmung der getreuen Stände des Reiches ist im vorigen Jahr ein Gesetz zum Schutz der Presse und des Buchhandels zustande gebracht worden, nach welchem die Polizeibehörde eine Konfiszierung von Druckschriften und eine Behinderung der Verbreitung derselben nur dann erlaubt ist, wenn die Druckschrift eines verbrecherischen, bzw. eines, nach den bestehenden Gesetzen mit einer Strafe belegten Inhaltes ist. Die konfiszierende Polizeibehörde hat nicht mehr das Recht, nach der früheren Polizeiwilckür hierüber mit den früher üblichen Strafen und Eigentumseinziehungen einzuschreiten, sondern sie ist gesetzlich angewiesen, hierüber bei dem ordentlichen Richter binnen acht Tage Klage zu stellen.



Wappen derer von Lerchenfeld

innerhalb der gesetzten Frist Klage erhoben hättest.

Nun machen sich aber manche Beamte, wozu namentlich auch du, königlich bayerischer Landrichter **Freiherr von Lerchenfeld**¹³ in Kissingen gehörst, ein besonderes Geschäft darauf, auf Druckschriften, die dir, vielleicht wegen eines beschränkten, bürokratische verknöcherten Landrichterverstandes, vielleicht wegen sonstiger, vor Recht und Billigkeit und namentlich vor dem Richterstuhl einer gesunden Moral nicht stichhaltiger Gründe, angenehm scheinen, deine Büttel zur Fahndung auszuschicken, Blätter der ‚Neuen Fränkischen Zeitung‘ nach Willkür einzuholen, bzw. den rechtmäßigen Besitzern abnehmen zu lassen, die Bekanntmachungen der Märzvereine einzuziehen und dergleichen, ohne dass bisher bekannt geworden wäre, dass du, wie das auch für den beschränkten Landrichterverstand immer noch verständliche Pressegesetz vorschreibt, jedes Mal

Wie glaubst du nun diese Gesetzwidrigkeit, diese Beamtenwillkür, dieses ungerechte Verfahren vor Gott und der Welt zu rechtfertigen? Und wenn es gleich dir noch mehrere Unterbehörden gibt, deren Vorstände sich kein Gewissen daraus machen, derlei, nach unserem Dafürhalten in keiner Weise gerechtfertigte Beamtenwillkürstreiche zu begehen, wo sind denn, möchten wir fragen, unsere Staatsanwälte bei solchen Vorgängen? Schlafen sie in solchen Fällen oder fühlen sie sich nicht berufen, die Eigentumsbeeinträchtigung abzuwehren, wenn dieselbe von Beamtenwillkürmenschen, von Gesetzesverletzern im Amtskleide und gegen arme Zeitungsschreiber, so wie gegen ein armes, aber les- und wissbegieriges Publikum verübt werden?

Wir können es nicht glauben, dass Zeitungsschreiber und Zeitungsleser straflos in ihrem Besitz beeinträchtigt, dass das Pressegesetz leichtfertig verletzt werden dürfe, lediglich zu Gunsten eines bürokratisch verknöcherten und paschamäßig entarteten Landrichters, derselbe mag X oder Z heißen, derselbe mag hochadelig oder tiefbürgerlich geboren sein.

Sechster Beitrag

Was soll man aber dazu sagen, wenn es wahr wäre, was man gleichfalls von dem königlich bayerischen wohlbestallten Landrichter Freiherr von Lerchenfeld erzählt, dass er nämlich einen Verbreiter des Aufrufes des Märzvereins-Kongresses zu Frankfurt mit mehrtägiger Freiheitsstrafe belegt habe, bloß deswegen, weil er diese Schrift herumgetragen und verbreitet hat. Wahrlich, wir können zurzeit diese Angabe noch nicht für richtig annehmen. Wir glauben vorerst noch nicht, dass sich das böse Herz eines Polizeibeamten bis zu solcher Ungerechtigkeit hinreißen lasse. Wir erwarten deshalb entweder eine Widerlegung oder noch ausdrücklichere Bestätigung des hierauf bezüglichen Tatbestandes, bevor wir ein weiteres Urteil von unseren, den Bürokraten wenig bekannten, dem Beamten und Menschen überhaupt aber gerade allein den wahren Wert zumessenden moralischen Standpunkt aus über eine solche Beamtenwillkür und Gesetzesverletzung fällen, wenn sie wirklich vorgekommen sein soll.

Quelle: Beamtenwillkür all überall und ohne Zahl. in Beiblatt zur Neuen Fränkischen Zeitung vom 24. Juni 1849



Amtsschimmel wiehern schon seit Jahrhunderten

Arnstein, 5. Februar 2022

¹ Günther Liepert: Andreas Quante, Reichstagsabgeordneter 1848. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2020

² Bericht über **Turnvereine** in der Neuen Fränkischen Zeitung vom 27. April 1850

³ **Zensur** zwischen moralischem Puritanismus und politischer Reaktion 1848-1918. in www.HistorischesLexikonBayerns.de vom Januar 2022

⁴ Johann Baptist **Büttner** war von 1848 bis 1857 königlich bayerischer Landrichter in Karlstadt

⁵ Die **Landwehr** war die Fortsetzung der früheren fränkischen Bürgerwehr. Sie war in allen bayerischen Städten und Märkten mit Magistrats-Verfassung vorgeschrieben. Dienstpflichtig waren alle Bürger bis zum 55. Lebensjahr.

⁶ Anton **Hörmann** war von 1826 bis 1848 königlich bayerischer Landrichter in Karlstadt

⁷ **Märzvereine**: Demokratische Vereine während der Revolution von 1848/49. Der Centralmärzverein gilt als erste moderne Partei in Deutschland. Die Organisation versuchte erstmals, auf nationaler Ebene eine Organisation zu schaffen, die Parlamentsfraktion und außerparlamentarische Vereine miteinander verband. Der Name bezog sich auf die Märzrevolution, die sich zwischen März 1848 und Juli 1849 im Deutschen Bund ereignete. Dazu gehörte der anscheinend auch 1848 gegründete **Arnsteiner Turnverein**.

⁸ Es war auch damals schon sehr unverschämt, einen Landrichter mit ‚Du‘ anzusprechen

⁹ Alfred Candidus Ferdinand Fürst zu **Windisch-Grätz** (*11.5.1787 in Brüssel †21.3.1862 in Wien) war ein österreichischer Feldmarschall. Er ist bekannt durch die Niederschlagung der demokratischen Revolution im Kaiserreich Österreich in den Jahren 1848 und 1849, die ihn bei Liberalen und Demokraten zu einer berühmten Figur machten.

¹⁰ Friedrich Heinrich Ernst Freiherr von **Wrangel**: Er wurde volkstümlich ‚Papa Wrangel‘ genannt, wurde am 13.4.1784 in Stettin geboren, war preußischer Generalfeldmarschall und starb am 1.11.1877 in Berlin. Für diesen Artikel ist von Bedeutung, dass Wrangel am 10. November 1848 gegen das revolutionäre Berlin marschierte und damit die Revolution niederschlug.

¹¹ **Gnodstadt** ist heute ein Gemeindeteil von Marktbreit im Landkreis Kitzingen und hat etwa 650 Einwohner.

¹² Landrichter in Uffenheim war in dieser Zeit **Philipp Peter**. Er wurde unehelich in Schwebenried geboren. Für die damalige Zeit ein unheimlicher Aufstieg, wenn er trotz des Makels Landrichter wurde.

¹³ Ernst Christian Freiherr von **Lerchenfeld** (*15.6.1816 in Würzburg †28.8.1873 in Bayreuth), war der Sohn des bayerischen Finanzministers Maximilian Freiherr von Lerchenfeld und studierte an der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg und der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg. Er war nur zwei Jahre von 1849 bis 1851 Landrichter in Kissingen. Von 1858 bis 1868 war er Regierungspräsident von Schwaben-Neuburg in Augsburg und bis zu seinem Tod 1873 Regierungspräsident von Oberfranken mit Sitz in Bayreuth. Er soll in seinen Ansichten äußerst konservativ gewesen sein.